

16. Steht dem Gerichte, vor welchem auf Grund des §. 149 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten ein vermögensrechtlicher Anspruch verfolgt wird, die Entscheidung auch darüber zu, ob die Verwaltungsbehörde mit Recht die Voraussetzung des §. 24 gedachten Gesetzes (Umgestaltung der Behörde) als vorhanden angenommen habe?

II. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1884 i. S. R. (Kl.) w. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen (Bekl.). Rep. II. 253/84.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Kläger war durch Kaiserliche Bestallung zum administrativen Direktor der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg ernannt worden, wurde jedoch durch Kaiserlichen Erlaß vom 2. April 1883 mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt. Nach-

dem er erfolglos bei den höheren Dienstbehörden remonstriert hatte, klagte er auf Bezahlung des Unterschiedes zwischen den vollen Gehaltsraten und den ihm ausbezahlten Dreivierteln, indem er bestritt, daß das von ihm verwaltete Amt infolge gesetzmäßig vollzogener Umbildung der Behörde aufgehört habe.

Der Beklagte behauptete letzteres, machte aber vor allem geltend, daß der Rechtsweg unzulässig sei.

Das Landgericht und Oberlandesgericht haben den Rechtsweg für zulässig erklärt, jedoch aus materiellen Gründen die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Statthaftigkeit des Rechtsweges verneint aus folgenden

Gründen:

„Der §. 149 des Reichsbeamtengesetzes erklärt den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse „mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben“ für statthaft. In dem §. 155 wird sodann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter einstweilig in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche für maßgebend erklärt.

Der klare, unzweideutige Wortlaut dieser Bestimmung, welche zu den „Maßgaben“ gehört, auf welche der §. 149 verweist, führt nun zu der Auslegung, daß damit den Gerichten die Nachprüfung darüber entzogen ist, ob die Verwaltungsbehörde aus zureichendem gesetzlichen Grunde und auf genügend festgestellte Thatsachen hin den Beamten aus seinem Amte entfernt, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand versetzt habe; denn maßgebend für die Beurteilung der geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind die gedachten Entscheidungen nur, wenn für eben diese Beurteilung die Thatsache, daß der Beamte, wie im gegebenen Falle, einstweilig in den Ruhestand versetzt sei, mit der rechtlichen Folge unanfechtbar feststeht, daß nur danach, d. h. also nur auf der Grundlage, daß es sich um vermögensrechtliche Ansprüche eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten handele, der Umfang dieser Ansprüche richterlich bestimmt werden soll.

Bei der anderen Auslegung, welche in den Kreis der gerichtlichen Ermägungen auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ausspruches der Verwaltungsbehörde zieht, wodurch der Beamte in einstweiligen

Ruheſtand verſetzt worden iſt, nach welcher alſo das Gericht auch zuſtändig wäre, die vermögensrechtlichen Ansprüche auf der entgegengeſetzten Grundlage feſtzufetzen, daß der Beamte mangels der rechtlichen oder thatſächlichen Vorausſetzungen nicht in den einſtweiligen Ruheſtand habe verſetzt werden dürfen, wäre der Ausſpruch der Verwaltungsbehörde für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche offenbar nicht maßgebend. Schon an dieſem Zuſammenhange der §§. 149 bis 155 und an der aus dem klaren Wortlaute ſich notwendig ergebenden Folgerung muß jeder Verſuch ſcheitern, dem §. 155 eine die richterliche Zuſtändigkeit erweiternde Auslegung zu geben.

Es kann zwar die Unterſcheidung zwischen dem privatrechtlichen und dem ſtaatsrechtlichen Teile des Dienſtverhältniſſes, wie ſolche bereits in den Motiven zum preußiſchen Geſetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges, deſſen §§. 1 und 5 die §§. 149. 155 des Reichsbeamtengeſetzes nachgebildet ſind, gemacht worden iſt, als theoretisch richtig, und es kann ferner zugegeben werden, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsbeamten, inſbeſondere auf Beſoldung, Penſion oder Wartegeld, zur privatrechtlichen Seite gehören; aus dieſer Unterſcheidung folgt jedoch noch nicht notwendig, daß der Geſetzgeber die Gerichte für zuſtändig erklären mußte, die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ganz unabhängig und losgelöst von der durch die Verwaltungs- oder Exekutivbehörde innerhalb ihrer Zuſtändigkeit geſchaffenen Sachlage zu beurteilen. Bei der Auslegung des gegebenen Geſetzes bleibt vielmehr immer noch zu prüfen, ob der Wille des Geſetzgebers dahin gehe, daß die Gerichte die privatrechtlichen Ansprüche der Beamten nach der thatſächlich gegebenen öffentlichrechtlichen Stellung derſelben (ob aktiv, ob zur Ruhe geſetzt, ob befördert, ob diſziplinar beſtraft oder nicht) zu beurteilen habe, — wie ſolche ihnen von der hierzu kompetenten Behörde durch Verleihung, Entziehung des Amtes und der Funktionen gegeben worden iſt, — oder, ob es der Wille des Geſetzgebers ſei, daß für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche diejenige Stellung des Beamten maßgebend ſei, welche demſelben bei einer nach der Auffaſſung des Gerichtes rechtmäßigen Ausübung der Amterhoheit oder der Diſziplinargewalt hätte verſtehen oder beſaſſen werden ſollen.

Nach dem bereits Ausgeführten laſſen aber die angeführten §§. 149. 155 keine andere Auslegung zu, als die, daß der Geſetzgeber den erſteren

und nicht den zweiten Standpunkt eingenommen und ſeinem dahin gehenden Willen beſtimmten Ausdruck gegeben habe.

In dieſer Richtung kann inſbeſondere nicht die Unterſcheidung gebilligt werden, welche den vom Reviſionskläger angerufenen Urtheilen des ehemaligen preußiſchen Obertribunales vom 4. Februar und 9. Juli 1869 (Entſch. deſſelben Bd. 62 S. 230 und 244) zu Grunde liegt, daß die Entziehung der Funktionen, die Entfernung des Beamten von ſeinem Dienſte, alſo die von der Verwaltungsbehörde geſchaffene ſtaatsrechtliche Stellung deſſelben unangetaſtet bleiben, wenn ſich auch das Gericht bei Beurteilung des vermögensrechtlichen Anſpruches auf einen dieſer thatſächlichen Sachlage entgegengeſetzten Standpunkt geſtellt hat.

Um dieſe Unterſcheidung zu begründen, müßte man den §. 155 dahin auslegen, daß die darin aufgeführten Entſcheidungen der Diſziplinar- und Verwaltungsbehörden deſhalb, und nur deſhalb für die vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Anſprüche, für maßgebend erklärt worden ſind, um den Gerichten die Zuſtändigkeit abzuprechen, auch darüber zu entſcheiden, ob ein Beamter in ſeinen amtlichen Funktionen zu beſaſſen ſei, obgleich ihm ſolche von der Dienſtbehörde vorübergehend oder dauernd entzogen worden ſind. Eine ſolche Auslegung iſt aber unmöglich; denn ſie iſt mit dem Wortlaute des Geſetzes unvereinbar und würde dem Geſetzgeber den Vorwurf der Wiederholung deſſenigen zuziehen, was ſich bereits aus §. 149 ergibt, welcher den Rechtsweg nur über die vermögensrechtlichen Anſprüche des Beamten geſtattet, damit alſo den Gerichten bereits diejenige Befugniß entzieht, beziehungsweise nicht verleiht, welche ihnen nach jener Auslegung des §. 155 noch ausdrücklich entzogen werden ſollte. — Daraus folgt aber auch, daß dieſer §. 155 überhaupt keine Bedeutung hätte, wenn man ihn nicht dahin verſteht, daß er den Richter bei Beurteilung der privatrechtlichen Anſprüche an die von den Diſziplinar- und Verwaltungsbehörden geſchaffene öffentlichrechtliche Lage des Beamten binden will.

Daraus, daß das Königl. preußiſche Obertribunal den §. 5 des oben erwähnten Geſetzes vom 24. Mai 1861 zu Gunſten einer weitergehenden gerichtlichen Zuſtändigkeit ausgelegt hat, und daß dieſer §. 5 mit einer für die vorliegende Frage unerheblichen Aenderung als §. 155 in das Reichsgeſetz aufgenommen worden iſt, kann nicht, wie der Vertreter des Reviſionsklägers ausführt, auf den Willen des Geſetzgebers

geschlossen werden, daß auch dieser §. 155 im Sinne jener Entscheidungen des Obertribunales auszulegen sei.

Es kann zugegeben werden, daß bei der hier als allein richtig gebilligten Auslegung des Gesetzes die Tragweite des §. 149 eingeschränkt und dem Beamten die Möglichkeit entzogen wird, vor den Gerichten wenigstens nach der vermögensrechtlichen Seite hin Abhilfe gegen eine seiner Überzeugung nach ungerechtfertigte Entfernung vom Amte oder Versetzung in den Ruhestand zu erlangen. Abgesehen jedoch davon, daß wirkliche oder scheinbar harte Konsequenzen eines Gesetzes nicht zu einer Auslegung desselben berechtigen, welche mit seinem klaren Wortlaute unvereinbar ist, bleibt immerhin noch ein großes Gebiet für die Anwendung des §. 149 übrig. Der Beamte hat durch denselben gerichtlichen Schutz nicht nur gegen etwaige willkürliche Entziehung oder Schmälerung seines Dienst Einkommens, Pension oder Wartegeld, wie ihm solche bei seiner von der Verwaltungsbehörde anerkannten Stellung gebühren, sondern auch gegen eine dem Gesetze nicht entsprechende Berechnung seiner Bezüge, wie denn auch über solche Streitpunkte zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorliegen. — Nach dem Ausgeführten lag kein Grund vor, von der bereits in einem analogen Falle (Entsch. in Civilf. Bd. 1 Nr. 17 S. 34) vom Reichsgerichte angenommenen Auslegung des §. 155 abzugehen, und die in Bd. 3 Nr. 28 S. 91 mitgeteilte Entscheidung, welche einen von dem vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall betrifft, kann hier nicht in Betracht kommen. Ist aber für den ersten Klagenanspruch der Rechtsweg unstatthaft, so mußte die Revision insoweit ohne Prüfung des materiellen Sachverhaltes zurückgewiesen werden.“